



# STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 21. November 2023, Zl. 902-3/2023, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

### § 2

#### Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| Erträge:                          | € 11.711.600,- |
| Aufwendungen:                     | € 13.023.500,- |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 0,-          |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen:  | € 0,-          |

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -1.311.900,-

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|               |                |
|---------------|----------------|
| Einzahlungen: | € 11.497.100,- |
| Auszahlungen: | € 11.840.300,- |

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -343.200,-

### § 3

#### Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Kontengruppe 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Unterabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (820, 850, 851, 852) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Unterabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Bei den Unterabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (820, 850, 851, 852) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschritten werden.

**§ 4**  
**Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen in der Höhe von € 1.700.000,- festgelegt.

**§ 5**  
**Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 23. November 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Angeschlagen am: 22.11.2023  
Abgenommen am: 21.12.2023